

„Es soll nur der haften, der einen Schaden verursacht hat“

Ein Gespräch mit Dr. Mara-Sophie Häusler,
Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Medizinrecht.

Frau Doktor Häusler, Sie haben sich mit Ihrer Publikation „Haftung ohne Kausalitätsnachweis“ als Expertin in Arzthaftungs- und Medizinrecht positioniert. Das würde man mit dem zitierten Titel nicht unbedingt gleich assoziieren.

M.-S. Häusler: Das kann ich verstehen, wenn ich Ihnen aber sage, dass nur der haften soll, der einen Schaden verursacht hat, dass also die Kausalität eine Voraussetzung für den Schadenersatzanspruch ist, wird es schon klarer.

Da haben Sie Recht, allerdings sind davon nicht nur die Arzthaftung und das Patientenrecht betroffen.

M.-S. Häusler: Sicher nicht, aber gerade auf diesem Gebiet stellen sich oft Kausalitätsfragen: Mehrere Faktoren verursachen in ihrer Summe einen Schaden beim Patienten, oder es lässt sich nicht nachweisen, was genau den Schaden hervorgerufen hat. Insgesamt bin ich der Meinung, dass diese komplexen Grenzfälle juristisch nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Sie haben diese besondere Qualifikation in England erworben.

M.-S. Häusler: Ja, ich habe einen LL.M. [Master of Laws, Anm. d. Red.] in Medical Law an der Queen Mary University of London gemacht.

Warum gerade in England?

M.-S. Häusler: Zunächst ganz banal, weil das meine Sprachkenntnisse zuließen, und dann, weil das britische Gesundheitssystem sehr interessant ist. Durch das dort etablierte zentralistische staatliche Gesundheitssystem bestehen gute Voraussetzungen, Regelungen zu implementieren, wofür natürlich auch die wissenschaftliche Vorarbeit geleistet werden muss. Es besteht auch ein gesteigertes politisches Interesse an der Frage, wie mit Haftungsfällen umzugehen ist, da Schadenersatzzahlungen das Budget – und nicht etwa Privatpersonen – belasten.

Werden also in England und Europa demnächst „amerikanische Verhältnisse“ Einzug halten?



M.-S. Häusler: Nein, ich glaube, das ist eine unberechtigte Sorge. Den sogenannten amerikanischen Verhältnissen fehlt in Europa der Nährboden – sowohl Rechts- als auch Gesundheitssystem sind ganz anders ausgestaltet. In Amerika gibt es viel Privatmedizin. Und ich sehe auch hier: Wo viel bezahlt wird, wird mehr geklagt – Stichwort Schönheitschirurgie, aber auch Zahnheil-

kunde. Auch die Anwältinnen und Anwälte agieren in den USA anders, offensiver. Meine Erfahrung ist, und das wird auch durch Studien gestützt: Patientinnen und Patienten, die glauben, Schaden erlitten zu haben, wollen vor allem völlige Aufklärung über das Geschehene und eine Entschuldigung. Und hier sage ich der Ärzteschaft gleich: Keine Sorge, eine Entschuldigung ist kein Schuldbekenntnis! Patientinnen und Patienten wollen in ihrer Not ernst genommen werden.

Es gibt ja auch in den Ärztekammern Schlichtungsstellen ...

M.-S. Häusler: Die können diesen Patientenwunsch oft nicht erfüllen. Die Verfahren sind von der Zielsetzung her niederschwellig und rasch gedacht und enden in einem konkreten Schlichtungsvorschlag. Sie sind einem kurz gehaltenen Gerichtsverfahren sehr ähnlich: Es findet oft keine Diskussion oder gar Mediation oder Ähnliches statt. Der Schwerpunkt liegt auf einem medizinischen Gutachten. Ich meine damit nicht, dass dieses Vorgehen nicht qualitativ sein kann und nicht seine Berechtigung hat, aber Patientinnen und Patienten werden oft dadurch enttäuscht, weil sie sich nicht ausreichend gehört fühlen.

Vor gar nicht langer Zeit haben wir Ärzte unsere Haftpflichtversicherungen aufstocken müssen, um im Haftungsfall ausreichend gerüstet zu sein.

M.-S. Häusler: Ja, 2012 wurde sowohl zum Schutz der Patientinnen und Patienten wie auch der Ärztinnen und Ärzte eine verpflichtende Haftpflichtversicherung eingeführt. Die ambivalente Haltung der Ärztinnen und Ärzte gegenüber ihrer Haftpflichtversicherung ist mir nicht verborgen geblieben. Ihre Kolleginnen und Kollegen fürchten ihre Entmündigung, weil die Versicherung die Vorgehensweise bestimmt. Hier ist es wichtig zu wissen, dass das Ärztesgesetz eine ausdrückliche Regelung geschaffen hat, um die Ärztin bzw. den Arzt vor einem Interessenkonflikt zu schützen: Es darf ihr oder ihm versicherungsrechtlich nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie oder er sich bemüht, an der objektiven Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Es gibt eben viele überzogene Ängste auf Ihrer Seite.

Woran denken Sie noch?

M.-S. Häusler: Daran, was die Worte Aufklärung und Dokumentation auslösen zum Beispiel ...

Man hört ja immer: „Der Prozess ging nur verloren, weil der Arzt nicht beweisen konnte, dass er aufgeklärt hat“, oder auch „weil er nicht minutiös dokumentiert hat“

M.-S. Häusler: Sie glauben nicht, wie viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen als einzige Dokumentation ihre Abrechnungspositionen vorweisen können. Komplizierteste, über Wochen laufende Behandlungen, speziell denke ich jetzt an Zahnbehandlungen, und keine einzige Zeile, kein Plan, keine Verlaufsbeschreibung – und gar nichts ist im Streitfall dann wirklich zu wenig. Dann sagt der Arzt im Verfahren noch: „Ich war ja auch nicht für dieses Vorgehen, aber der Patient wollte es unbedingt.“ Da sagt einem doch der Hausverstand, dass man bei so einem Vorgehen einen Vermerk anfertigen sollte. Also: Wenn eine Ärztin oder ein Arzt so viel dokumentiert, dass sie oder er selbst nach drei Monaten noch das eigene Vorgehen nachvollziehen kann, wird das auch vor Gericht ausreichen. Man muss sich auch in die Rolle der RichterIn oder des Richters versetzen, die den Fall ja im Nachhinein auf Basis von Aussagen und Unterlagen beurteilen müssen. Wenn die Ärztin bzw. der Arzt nichts vorzuweisen hat, der Patient aber zum Beispiel ein Tagebuch führt, wird es schwierig. Leider ist die Dokumentation oft meilenweit von einer „minutiösen Dokumentation“ entfernt. Auch das Thema Aufklärung sollte einfach mit dem nötigen Ernst und Hausverstand behandelt werden. Unmittelbar vor der Behandlung lachend zu sagen: „Und übrigens, ich muss Sie drauf aufmerksam machen, dass Sie auch sterben können“ und einen Doppelbogen zur Unterschrift hinzuhalten, das nützt weder der PatientIn/dem Patienten noch der/dem Behandelnden, wenn etwas schiefgeht. Aufklären heißt: informieren, Alternativen erwähnen, kurz: der Patientin und dem Patienten eine ernst zu nehmende Entscheidungshilfe geben. Der Patientenwunsch, ernst genommen zu werden, setzt nicht erst im Schadensfall ein.

Mir sind viele dieser Missverständnisse bekannt, weil ich – das wird Sie vielleicht wundern – mehr Ärztinnen und Ärzte als Patientinnen und Patienten vertrete.

Das überrascht mich jetzt wirklich.

M.-S. Häusler: Das ist mit ein Grund, warum mich dieses Rechtsgebiet so interessiert. Jedes Verfahren hat einen offenen Ausgang. Es ist für mich keine Frage des Prinzips, auf welcher Seite man steht, jeder Fall ist individuell. Zumeist steht nur fest, dass jemand Schaden genommen hat. Wie es dazu gekommen ist, muss erst geklärt werden. Diagnosefehler, Behandlungsfehler, bekanntes prozentuelles Risiko der angewandten Methode ...

Es schließt sich der Kreis: Der Kausalitätsnachweis muss versucht und danach geurteilt werden.

M.-S. Häusler: Ganz genau, oder es gelingt ein Vergleich. Es wäre mir ein großes Anliegen, verständlich zu machen, dass mein Rechtsgebiet Ärztinnen und Ärzten und Patientinnen und Patienten mehr Sicherheit und keinem von beiden etwas Bedrohliches bringt. Es scheint mir geradezu unverzichtbar zu sein, das Medizinrecht als Teil einer ernsthaften Berufsauf-fassung zu akzeptieren.

Da wollen wir uns von Ihnen gerne ermutigen lassen. Vielen Dank für Ihre Zeit und gute Wünsche für Ihre Mission! ■

Das Interview führte Dr. Christian Euler

Unsere Gesprächspartnerin:

Dr. Mara-Sophie Häusler ist Medizinrechtsexpertin und Rechtsanwältin in Wien. Zuletzt erschien im Facultas-Verlag ihr Buch „Haftung ohne Kausalitätsnachweis“.

■05

*Häusler, Mara-Sophie:
Haftung ohne Kausalitätsnachweis
Wien: Facultas, 2013
148 Seiten
ISBN: 978-3-7089-0988-2
28,- Euro*



Der Kausalitätsbeweis im Schadenersatzrecht ist ein Thema, das Lehre wie Praxis immer wieder beschäftigt. Dieses Buch bringt Klarheit in die unterschiedlichen Konstellationen – kumulative, überholende, alternative Kausalität –, analysiert Lehrmeinungen und Rechtsprechung und zeigt neue dogmatische Lösungswege auf. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Sachverhalten, die als „alternative Kausalität mit dem Zufall“ bezeichnet werden. Im Zusammenhang mit einer möglichen Reform des österreichischen Schadenersatzrechts wird die dogmatische Inkonsistenz der derzeitigen Rechtsprechung des OGH aufgezeigt. Die umfassende Darstellung der zum Thema ergangenen Entscheidungen dient Praktikerinnen und Praktikern als wertvolle Hilfestellung und Leitfaden.